

Fenstersanierung bzw. -austausch/-erneuerung

Gemäß den geschlossenen Verträgen zu den Erbbaurechten sowie der *Verordnung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der städtebaulichen Eigenart des Gebietes „Stadtrandsiedlung Marienfelde I, II und III“ im Bezirk Tempelhof-Schöneberg von Berlin, Ortsteil Marienfelde vom 5. Juni 2001* sowie den *Leitlinien über die Gestaltung baulicher Anlagen in der Stadtrandsiedlung in Berlin Tempelhof, OT Marienfelde* sind für Baumaßnahmen an den Fenstern die **privatrechtliche Zustimmung** des Grundstückseigentümers bzw. des von ihm beauftragten Verwalters, hier die WOBEGE, einzuholen und der **Antrag auf Genehmigung gemäß § 173 BauGB** (Anhang/Link) zu stellen.

Die privatrechtliche Zustimmung sowie der Bescheid werden auf der Grundlage der Bestimmungen und Anforderungen aus den o. g. Dokumenten für **Marienfelde II/III** erteilt.

Für die Prüfung und Zustimmung zu den beabsichtigten Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen herzureichen:

- Eine Baubeschreibung einschl. dem Nachweis der **Gleichgestaltung** mit der benachbarten Doppelhaushälfte hinsichtlich
 - Fenstermaterial,
 - Fenstergröße,
 - Fensterfarbe,
 - Fenstergliederung,
 - Jalousien,
 - Fensterbänke,
 - etc.
- eine Grundrisszeichnung des Hauses mit Kennzeichnung und Vermaßung der zu bearbeitenden oder neuen Fenster,
- eine straßenseitige Ansicht des Doppelhauses mit Vermaßung der Fenster (Größe, Sturz- und Brüstungshöhe),
- vermaßte Ansichten von den Fassaden, in denen Fenster bearbeitet oder ausgetauscht werden,
- aktuelle Fotos vom Ist-Zustand des Doppelhauses, besonders straßen- und giebelseitig und ggf. gartenseitig vom eigenen Gebäude,
- die unterschriebene „Nachbarschaftliche Zustimmung- und Verpflichtungserklärung“ (Anhang/Link).

Der Antrag auf Genehmigung gemäß § 173 BauGB einschl. der angeforderten Unterlagen für die geplanten Baumaßnahmen ist **2-fach in Papierform** an die WOBEGE zu senden.

WOBEGE Wohnbauten- und Beteiligungsgesellschaft mbH
Objektverwaltung
Winckelmannstraße 3 - 5
12487 Berlin

Nach Prüfung und Erteilung der privatrechtlichen Zustimmung werden die Unterlagen durch die WOBEGE an das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin zur weiteren Bearbeitung geschickt. Der Antragsteller erhält von der WOBEGE eine entsprechende Information.

Nach Bearbeitung und Erteilung des positiven Bescheides durch das Bezirksamt darf erst mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur VOLLSTÄNDIG eingereichte Antragsunterlagen von der WOBEGE bearbeitet werden.